

## **Satzung des Alumni-Vereins „KulturNetz“ e. V.**

### **§ 1 Vereinsname**

I) Der Name des Vereins soll „KulturNetz“ mit dem Zusatz e. V. sein und unter diesem Namen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg im unmittelbaren Anschluss an die Gründungsversammlung eingetragen werden.

II) Der Verein hat seinen Sitz in 71634 Ludwigsburg.

III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit**

I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Vereinszweck ist die Förderung von Wissenschaft, Weiterbildung und kulturellen Veranstaltungen sowie die Förderung eines Netzwerks im Bereich Kulturmanagement und Kultur- und Medienbildung.

Der Verein wird insoweit tätig durch:

- die Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung im Bereich Kulturmanagement und der Kultur- und Medienbildung;
- die Förderung der Studierenden des Instituts für Kulturmanagement und der Abteilung Kultur- und Medienbildung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, insbesondere durch Stipendien, Zuschüsse zu studienbedingten Exkursionen usw.; die Stipendienvergabe erfolgt nach den Vergabekriterien des KulturNetz e. V. (siehe Anlage);
- die Förderung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten, die unmittelbar den Studierenden des Instituts für Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Abteilung Kultur- und Medienbildung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zugute kommen;
- die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Medienveranstaltungen, die im Rahmen von obligatorischen Studienprojekten durchgeführt werden;
- den Aufbau eines Netzwerkes der aktiven und ehemaligen Studierenden.

Die Förderung erfolgt durch finanzielle und ideelle Unterstützung. Die erforderlichen Mittel werden bei geeigneten Institutionen eingeworben (z. B. Stiftungen). Der Verein bietet seine Leistungen nicht gegen Entgelt an und erbringt auch keine verdeckt entgeltlichen Leistungen an seine Mitglieder.

II) Der Verein ist selbstlos tätig. Er übt keine planmäßigen dauerhaften Tätigkeiten aus, die auf die Erzielung von wirtschaftlichen Vorteilen ausgerichtet sind. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Beschäftigung eines Vereinsmitglieds als Geschäftsführer\_in des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

I) Ordentliches Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede Person werden, die an Studien- und Weiterbildungsangeboten des Instituts für Kulturmanagement oder der Abteilung Kultur- und Medienbildung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg teilnimmt oder teilgenommen hat.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt, der hierüber entscheidet.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die einen Ausschluss des Mitglieds rechtfertigen würden (s. u. § 4 IV).

II) Personen, Unternehmen und Institutionen können vom Vorstand auf Antrag als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

III) Das Institut für Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und die Abteilung Kultur- und Medienbildung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sind ständige Mitglieder des Vereins.

Weiterhin können Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um das Institut für Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, um die Abteilung Kultur- und Medienbildung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder den Verein verdient gemacht haben, vom Vorstand der Mitgliederversammlung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft vorgeschlagen werden. Diese entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

I) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

II) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende.

III) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, sofern der Vorstand nicht Stundung oder Erlass gewährt.

IV) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dessen Verhalten dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins, des Instituts für Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder der Abteilung Kultur- und Medienbildung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg schadet. Der Ausschluss muss schriftlich unter Angabe von Gründen von mindestens 5 Mitgliedern beantragt werden.

Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Er beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder über den Ausschluss. Der Vorstand teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe mit. Gegen diesen Beschluss des Vorstands kann vom betreffenden Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang Berufung beim Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung

ingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

Der Ausschluss wird mit dem Zugang des Beschlusses des Vorstands wirksam, es sei denn, das betroffene Mitglied legt fristgemäß Berufung ein. In diesem Falle ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung zur Leistung des fälligen Jahresbeitrages nicht berührt.

## **§ 5 Mitgliederpflichten**

I) Die Mitglieder des Vereins bemühen sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und verpflichten sich, alles zu unterlassen, was seinen Zwecken schadet.

II) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und wird vom Verein mittels Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, zahlen den vollen Betrag. Der Beitrag ist sofort fällig.

III) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe des Jahresbeitrages von ordentlichen und fördernden Mitgliedern. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Stundung oder Erlass oder Ermäßigung des Jahresbeitrages gewähren. Über die Höhe des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Bei einer Beitragserhöhung von mehr als 20 % innerhalb eines Kalenderjahres steht jedem Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zum jeweiligen Jahresende zu.

IV) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Jahresbeitrags befreit.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

I) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden
2. dem vom/von der Leiter\_in des Instituts für Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ernannten Institutsmitglied als zweite\_n Vorsitzende\_n
3. dem vom/von der Leiter\_in der Abteilung Kultur- und Medienbildung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg ernannten Institutsmitglied als dritte\_n Vorsitzende\_n
4. dem/der Schatzmeister\_in
5. dem/der ersten Beisitzer\_in
6. dem/der zweiten Beisitzer\_in
7. dem/der dritten Beisitzer\_in

II) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem/der 1., 2. und 3. Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister\_in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Hierunter muss sich stets der/die 2. oder 3. Vorsitzende befinden.

III) Im Innenverhältnis bedarf es zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als Euro 500,- belasten, der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Rechtsgeschäfte, die den Verein im Einzelfall mit mehr als Euro 2500,- belasten, bedürfen eines Umlaufbeschlusses.

IV) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die 1., 2. oder 3. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

I) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
4. und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

II) Der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Abwesenheit der/die 2. oder 3. Vorsitzende, koordiniert die Arbeit des Vorstands und führt die regelmäßigen Geschäfte des Vereins.

III) Der/die Schatzmeister\_in managt die Finanzen des Vereins und führt die Bücher. Sie werden durch eine/n vom Vorstand gewählte/n Kassenprüfer\_in geprüft.

IV) Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer\_in vorzuschlagen. Diese/r ist dem Vorstand direkt unterstellt und wird entlohnt wie eine wissenschaftliche Hilfskraft (gemäß den gültigen Tarifen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg). Sie/Er muss Vereinsmitglied und an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das Fach Kulturmanagement oder Kultur- und Medienbildung eingeschrieben sein.

### **§ 9 Wahl des Vorstands**

I) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in direkter und geheimer Wahl bestimmt. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wahl des/der 2. und 3. Vorsitzenden des Vorstands entfällt (vgl. § 7 Abs.1 und 2).

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds.

II) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder ist es an der Erfüllung seiner Aufgaben dauernd gehindert, so übernimmt ein vom verbleibenden Vorstand zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied gleichzeitig aus, so muss vom verbleibenden Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

I) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand.

II) Jedes Mitglied kann dem Vorstand Vorschläge zur Tagesordnung schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einreichen, zu der mindestens vier Wochen vorher eingeladen wird. Diese Vorschläge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

III) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt.

Ferner muss dies in Fällen erfolgen, in denen die Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorschreibt bzw. das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung.

IV) Die Mitgliederversammlung ist nur nach ordnungsgemäßer Einberufung, unabhängig von der Zahl der erschienen Vereinsmitglieder, beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied kann sich durch eine Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf maximal 3 Vollmachten auf sich vereinen.

V) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit vom/von der 2. oder 3. Vorsitzenden als Versammlungsleiter\_in geleitet.

VI) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung aus ihren Reihen eine/n Protokollführer\_in. Sollte sich kein Mitglied zur Wahl stellen, wird das Protokoll vom/von der 1. Beisitzenden des Vorstands geführt.

VII) Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht des Instituts für Kulturmanagement der Pädagogischen Hochschule wird durch den/die 2. Vorsitzende\_n ausgeübt. Das Stimmrecht der Abteilung Kultur- und Medienbildung der Pädagogischen Hochschule wird durch die/den 3. Vorsitzende\_n ausgeübt.

VIII) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

IX) An einer Abstimmung darf nicht teilnehmen, wer durch den zur Abstimmung stehenden Antrag persönlich betroffen ist.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
2. die Bestellung und Abberufung des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder und über die Bestimmung des/der Kassenprüfer\_in,
3. die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts,
4. die Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen,
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Vereins,
7. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
8. die Berufung gegen einen Mitgliedsausschlussbeschluss des Vorstands.

## **§ 12 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter\_in und dem/der Protokollführer\_in zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Kassenprüfer\_in**

Der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer\_in überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Der/die Kassenprüfer\_in darf kein Mitglied des Vorstands sein.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

I) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder.

II) Satzungsänderungen oder -zusätze, die für die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt oder für die Eintragung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht notwendig sein sollten, können mit einstimmigem Beschluss durch den Vorstand vorgenommen werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

I) Die Auflösung des Vereins muss von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen

Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

II) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. März 2000 beschlossen und insgesamt neu gefasst am 04.03.2003 und am 01.02.2018. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung als für sie verbindlich an.